

07/2025

BERUFSKRANKHEITEN



● LCGB

Definition

S. 3

Vorgehensweise

S. 4

Leistungen

S. 6

INHALT

- 3 **Eigenschaften**
 - Definition
 - Betroffene Personen
 - Formen von Berufskrankheiten

- 4 **Anerkennung**
 - Fristen
 - Vorgehensweise
 - Entscheidung der AAA
 - Nachweis der beruflichen Ursache der Krankheit

- 6 **Leistungen**
 - Leistungen bei Berufskrankheiten

Quellen:

AAA, CSL, Guichet.lu, ITM



EIGENSCHAFTEN

Definition

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, deren Ursache auf eine versicherte berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist, d. h. eine Krankheit, die eine unmittelbare Folge einer mehr oder weniger lang andauernden Risikoaussetzung (physikali-

sche, chemische oder biologische Risiken) oder von spezifischen Arbeitsbedingungen (Lärm, Vibrationen, Körperhaltung bei der Arbeit usw.) im Rahmen der üblichen Berufsausübung ist.

Betroffene Personen

Der Versicherte ist von einer Berufskrankheit betroffen, wenn er an einer Krankheit leidet, die:

- in direktem Zusammenhang mit einer Risikoaussetzung oder
- schwierigen Arbeitsbedingungen steht.

Formen von Berufskrankheiten

Die Liste der anerkannten Berufskrankheiten ist durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt. Diese enthält ausschließlich Krankheiten, die nach medizinischen Erkenntnissen durch besondere Einwirkungen, sogenannten Risiken, verursacht werden und denen bestimmte Personengruppen durch ihre sozial-versicherte Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Eine nicht in der Liste aufgeführte Krankheit kann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Versicherte den Nachweis ihrer beruflichen Herkunft erbringt.

Die Liste gliedert die Erkrankungen nach schädlichen Einwirkungen in folgende 5 Gruppen:

1. verursacht durch chemische Einwirkungen;
2. verursacht durch physikalische Einwirkungen;
3. Infektionserreger, Parasiten oder tropische Krankheiten;
4. verursacht durch anorganische und organische Stäube;
5. Hautkrankheiten.

Liste der Berufskrankheiten geltend seit dem
1. September 1998





ANERKENNUNG

Fristen

Der Versicherte muss seinen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit innerhalb eines Jahres einreichen. Diese Frist beginnt am Folgetag der Kenntnisnahme der berufsbedingten Ursache der Krankheit. Nach Ablauf der einjährigen Frist ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene:

- nachweisen kann, dass die Folgen der Krankheit in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit nicht früher festgestellt werden konnten;
- körperlich nicht in der Lage war (ohne Eigenverschulden), einen Antrag zu stellen.

Vorgehensweise

Der behandelnde Arzt des Versicherten hat die Pflicht, den begründeten Verdacht, dass eine Erkrankung ihre wesentliche Ursache in einer sozialversicherten beruflichen Tätigkeit hat, bei der Unfallversicherung (AAA) zu melden. Hierzu füllt der Arzt das Formular „Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit“ mit nachfolgenden Angaben aus:

- eine genaue medizinische Diagnose der Krankheit, die eine berufsbedingte Ursache haben könnte;
- gegebenenfalls die Nummer der Krankheit entsprechend der Liste der Berufskrankheiten;
- die beruflichen Risiken, die die Ursache der Krankheit sein könnten;
- die medizinischen Dokumente, die die Krankheit nachweisen.

Der Arzt händigt dem Versicherten eine Kopie der ärztlichen Anzeige aus, wobei für jede festgestellte Krankheit eine gesonderte Anzeige ausgefüllt werden muss. Nach Erhalt der ärztlichen Anzeige übermittelt die AAA ein Anzeigeformular an den Arbeitgeber, um weitere Auskünfte über die berufliche Tätigkeit des Versicherten einzuholen. Der Arbeitgeber muss detailliert beschreiben:

- den Arbeitsplatz oder die Arbeitsplätze und die dort ausgeführten Tätigkeiten;
- die Bewegungsabläufe und Körperhaltungen an den Arbeitsplätzen sowie die benutzten Produkte, Maschinen und Werkzeuge;
- die Dauer der verschiedenen Bewegungsabläufe und Körperhaltungen sowie die Dauer im Umgang mit den betreffenden Produkten, Maschinen und Werkzeugen;
- die vorhandenen Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen gegen berufsbedingte Gefahren.

Entscheidung der AAA

Die AAA prüft gemeinsam mit dem Kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung (Contrôle médical de la sécurité sociale) die Anerkennung und Kostenübernahme der Berufskrankheit. Bei Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit informiert die AAA den Versicherten per einfachem Brief. Verweigert die AAA die Kostenübernahme, übermittelt sie dem Versicherten einen begründeten Bescheid.

Dieser kann innerhalb von 40 Tagen nach Mitteilung Einspruch beim Verwaltungsrat der AAA einlegen, der dann entweder die Ablehnung bestätigt oder den Bescheid durch Anerkennung als Berufskrankheit abändert. Gegen die zweite Entscheidung kann innerhalb von weiteren 40 Tagen Berufung beim Schiedsgericht der Sozialversicherung eingelegt werden, ein weiteres Berufungsverfahren fällt danach in die Zuständigkeit des Obersten Rats der Sozialversicherung.

Nachweis der beruflichen Ursache der Krankheit

Der Versicherte muss die berufliche Ursache der Krankheit nachweisen. Die Unfallversicherung kann nur dann eintreten, wenn ein Kausalzusammenhang, entweder unwiderlegbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen wird. Der Versicherte muss also nachweisen:

- dass er an seinem Arbeitsplatz einem gewissen Risiko ausgesetzt war;
- dass er zurzeit unter einer Erkrankung leidet;
- dass diese Krankheit ihre wesentliche Ursache in einer in Luxemburg sozialversicherten beruflichen Tätigkeit hat.



LEISTUNGEN

Leistungen bei Berufskrankheit

Versicherte, deren Berufskrankheit von der AAA abgedeckt wird, können folgende Leistungen erhalten:

- Sachleistungen, die die Gesundheitsleistungen in Zusammenhang mit der Berufskrankheit abdecken;
- Geldleistungen bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit während der ersten 78 Wochen, die der Erstattung des Gehalts wie auch anderer Vorteile während der Arbeitsunfähigkeit entsprechen.

Der Versicherte kann Folgendes gewährt bekommen:

- eine Vollrente bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit in Ermangelung oder bei Ablauf des Anspruchs auf Krankengeld;
- eine Teilrente bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit mit Einkommensverlust;
- eine berufliche Übergangsrente im Falle einer beruflichen Wiedereingliederung;
- Entschädigungen für Nichtvermögensschäden.

Stirbt der Versicherte an den Folgen einer anerkannten Berufskrankheit, können seine Rechtsnachfolger folgende Leistungen beantragen:

- eine Hinterbliebenenrente;
- eine Entschädigung für den seelischen Schaden.

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

Thionville

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

Beratungen ohne Termin!

Öffnungszeiten auf
www.lcgb.lu



Terminvereinbarung
weiterhin möglich
via ✉ rdv@lcgb.lu

☎ +352 49 94 24 555

✉ DeinLCGB.lu

Terminpflicht für den
Steuerservice und das
Ablesen des Tachographen

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen

☎ +352 49 94 24-600

✉ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten

☎ +352 49 94 24-421

✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen

☎ +352 49 94 24-222

✉ infocenter@lcgb.lu

Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxemburg**

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉️ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU